

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend dargestellte Satzungsänderung und -ergänzung ist notwendig geworden, da sich die Rechtsprechung entsprechend geändert hat. Der SSV-Vorstand ist einer Anregung des Finanzamtes gefolgt, um auch langfristig die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern. Nach Rücksprache mit einem Fachanwalt ergeben sich nachfolgend dargestellte Formulierungen. Die Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung ist auf der Homepage des SSV einsehbar (www.ssv-ibb.de) Nicht genannte Paragraphen sind von den Änderungen nicht betroffen und behalten unverändert ihre Gültigkeit. Wir bitten um Zustimmung.

ALT:

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Absatz 1

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; der SSV verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

NEU:

§ 3 Absatz 1

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; der SSV erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ALT:

§ 15 Auflösung des SSV

Satz 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es ausschließlich zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

NEU:

§ 15 Satz 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ergänzung:

§ 9 Delegiertenversammlung

Absatz 3

Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, es sei denn, dass die Durchführung durch behördliche Auflagen, zum Beispiel im Zuge einer Pandemie, oder höhere Gewalt nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Versammlung schnellstmöglich nachzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des SSV am 27. Juni 2017 beschlossen worden, die Ergänzungen dazu mit Beschluss vom 21. September 2021. Sie tritt mit diesem Tage in verändertem Wortlaut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 1988 außer Kraft.